

# Jeder hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## Datenschutz: Rechtspflichten und Umsetzung am Beispiel des Caritasverbandes Pforzheim



**Datenschutz ist für die Caritas, die mit einem breit gefächerten Hilfe- und Unterstützungsangebot gerade auch in sehr sensiblen Bereichen unterwegs ist, ein wichtiges Thema. Der folgende Beitrag informiert über die einschlägigen Rechtsvorschriften und skizziert am Beispiel des Caritasverbandes Pforzheim, wie sie in die konkrete Praxis der täglichen Arbeit umgesetzt werden können.**

Der Caritasverband Pforzheim mit Einrichtungen und Diensten im Bereich Kinder, Jugend und Familie, Behindertenhilfe, Altenhilfe, Hilfe für psychisch kranke Menschen und den Sozialen Diensten kümmert sich seit 2013

verstärkt um den Datenschutz. Um das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betreuten und damit auch den wertschätzenden Umgang von Mitarbeitern und Betreuten zu verbessern, berief der Vorstandsvorsitzende, Frank-Johannes Lemke, zunächst einen externen Datenschutzbeauftragten.

### Externer oder betrieblicher Datenschutzbeauftragter?

Die Bestellung des Juristen Professor M. Karl-Heinz Lehmann als externen Datenschutzbeauftragten für die Dauer eines Jahres sah auf beiderseitigen Wunsch vor, danach den externen durch einen internen Datenschutzbeauftragten abzulösen. Für dieses Vorgehen sprach die Erfahrung, dass die tägliche Umsetzung des Datenschutzes in einer Einrichtung für betriebliche Datenschützer auf Dauer erfolgreicher ist als durch einen externen Beauftrag-

ten, der auch aus Kostengründen einer Einrichtung nur im zeitlich begrenzten Umfang zur Verfügung stehen kann. So konnte alsbald aus der Belegschaft des Caritasverband Pforzheim ein Team als künftige Datenschützer gewonnen werden: Brigitta Müller (auch Qualitätsbeauftragte) und der zufällig namensgleiche Tino Müller (auch stellvertretender Leiter des Hauses am Kappelhof).

### Aufbauphase

Zunächst unterrichtete das externe Datenschutzteam Führungskräfte aller Bereiche der Einrichtung in jeweils mehrstündigen Fortbildungen in den Grundlagen des Datenschutzes und erläuterte sein künftiges Vorgehen. Dann wurde das betriebliche Team intensiv durch den externen Datenschutzbeauftragten und seinen Mitarbeiter Christof Radewagen (Diplom-Sozialarbeiter) geschult und begleitet. In dieser Vierer-Konstellation wurden wichtige Formulare zur Datenerhebung und zur Schweigepflichtentbindung entwickelt, die nun den 23 Einrichtungen und Diensten des Caritasverbandes Pforzheim die Datenschutz-Praxis erleichtern. Nicht nur die Vereinheitlichung und bereichsspezifische Formulierung von Erklärungen über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Anlage zum Dienstvertrag), sondern auch die nun sichere Handhabung von Genehmigungen über den Umgang mit der Veröffentlichung von Fotos trägt nachhaltig zur Rechtssicherheit bei. Dasselbe gilt für Dienst- und Handlungsanweisungen, zum Beispiel für den Umgang mit E-Mail-Konten, dem Internet sowie die Einwilligung der Betreuten zur Datenverarbeitung und -weitergabe.

Durch gemeinsame Betriebsbegehungen in allen Einrichtungen und Diensten verschaffte sich das betriebliche Datenschutzteam die nötigen Informationen über die Datenschutzlage und den Umgang mit personenbezogenen Daten. Es erfuhr so zuverlässig, wo und welche Fragen in diesem Zusammenhang einer Lösung bedurften. Auf der Grundlage dieser Arbeitsteilung erwies sich so auch die Arbeit des Viererteams als sehr effektiv, wenn es darum ging, interne Anfragen aus den Einrichtungen und Diensten zu diskutieren und zu beantworten.

Im Jahre 2014 wurden – wie schon am Beginn der Maßnahme geplant – Brigitta Müller als betriebliche Datenschutzbeauftragte und Tino Müller als ihr Stellvertreter bestellt. Die neuen Datenschützer widmeten sich zunächst vor allem der umfangreichen Aufgabe, ein Datenschutzkonzept zu erstellen und gaben 2014 auch noch einen Leitfaden zum täglichen Umgang mit dem Datenschutz für alle Mitarbeiter heraus.

Damit alle Datenschutz-Dokumente im Bereich des Caritasverbandes Pforzheim jedermann frei zugänglich zur Verfügung stehen, wurden die Formulare ins Intranet der Einrichtung gestellt. Das Jahr 2015 ist der Schulung aller Mitarbeiter im Rahmen von Dienst- und Teambesprechungen gewidmet, um so eine flächendeckende Sensibilisierung der Mitarbeiter zum wichtigen Thema Datenschutz erreichen zu können.

### Datenschutz in Einrichtungen der Lebenshilfe

Neben den verbindlichen Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechtes gelten für den Datenschutz des Caritasverbandes Pforzheim weitere bereichsspezifische Gesetze. Diese spezielleren Gesetze finden sich im Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB I in Verbindung mit §§ 67 ff. SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 155 SGB IX – jeweils mit Geltung auf die insoweit betroffenen Einrichtungsteile) oder auch im Strafgesetzbuch als berufsspezifische Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

Wegen der Bedeutung der folgenden Vorschrift im Gesetz für Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) wird auf den Stellenwert des Vertrauensschutzes für Menschen mit Behinderung unter Hinweis auf die enthaltenen Strafandrohungen im Folgenden besonders hingewiesen:

#### § 155 SGB Strafvorschriften IX:

*(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) 1 Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. 2 Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.*

Insgesamt wird das Datenschutzrecht davon bestimmt, dass jeder Bürger aufgrund unserer Verfassung ein dort durch die Artikel 1 und 2 geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht besitzt: Jeder hat das Recht, über die ihn betreffenden Informationen selbst zu verfügen (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung). Dieses Grundrecht steht allen Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe genauso zu wie den Mitarbeitern solcher Einrichtungen. Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung einen gesetzlichen Betreuer haben, ändert grundsätzlich nichts am Recht dieser Menschen auf informationelle Selbstbestimmung. Menschen mit Behinderung sind ohne und auch mit Betreuer im Regelfall voll geschäftsfähig und können somit über ihre Daten selbst verfügen. Also müssen sie auch selbst gefragt werden, ob sie zum Beispiel in eine Datenweitergabe

an Dritte einwilligen. Sofern sie zur Nutzung ihrer Daten zu einer solchen Einwilligungserklärung (schriftlich!) bereit sind, kommt es allerdings darauf an, ob sie den Inhalt und die Tragweite ihrer Erklärung auch verstehen. Wenn ein Mensch mit Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, das Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen, kann – allerdings nur im Rahmen des Wirkungskreises eines gesetzlichen Betreuers – der gesetzliche Betreuer eine Einwilligung erteilen. Das wird insbesondere bei Menschen mit Behinderung, deren Erklärungen unter dem Vorbehalt einer Einwilligung des gesetzlichen Betreuers bestehen, der Fall sein.

Schon jetzt können wir feststellen, dass durch die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz die Unsicherheiten des Umgangs mit diesem Thema minimiert und der daraus abgeleitete wertschätzende Umgang von Betreuten und Mitarbeitern honoriert wird.

Professor M. Karl-Heinz Lehmann,  
Brigitta Müller,  
Tino Müller



#### Hinweise zur Selbsthilfe

[www.sozialdatenschutz.net](http://www.sozialdatenschutz.net):  
Von dieser Internetseite von Prof. Ass. jur. Lehmann und Prof. Dr. Radewagen ist es möglich, sich kostenlos die meisten für den Datenschutz wichtigen Gesetztexte zu downloaden.

#### Literatur:

- Lehmann/ Radewagen, Basiswissen Datenschutz – Ist gute Arbeit trotz Schweigepflicht möglich?, EREV-Schriftenreihe 3/2011;
- Papenheim, Schweigepflicht, Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht im sozial-caritativen Dienst, Lambertus 2008.

